

Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Aufwendungen von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen im Landkreis Vorpommern-Rügen

(Vereinsförderrichtlinie LK V-R)

§ 1 Rechtsgrundlage und Zweck

- (1) Auf der Grundlage von § 89 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und § 52 AO gewährt der Landkreis Vorpommern-Rügen Zuwendungen für die Unterstützung der gemeinnützigen Vereinsarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (2) Die Schaffung vielfältiger vereinsmäßiger Angebote ist ein wichtiger Teil der regionalen Entwicklung im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises Vorpommern-Rügen und die Zielstellung dieser Richtlinie. Es sollen die ehrenamtliche Arbeit und die Entwicklung von flächendeckenden sowie vielseitigen Vereinsangeboten in allen gesellschaftlichen Bereichen gestärkt werden. Zur Erfüllung des Zweckes fördert der Landkreis eingetragene gemeinnützige Vereine im Landkreis und ihre Aktivitäten, die breiten Bevölkerungsschichten zu Gute kommen.

§ 2 Zuwendungsfähige Kosten und Höhe sowie der Zuwendung

- (1) Bewilligt werden Zuwendungen für den Erhalt und die Verbesserung der Vereinsinfrastruktur, soweit sie der Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszwecks dienen. Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die
 1. der Beschaffung und Reparatur von Ausstattungsgegenständen von Vereinsanlagen/-immobilien,
 2. der Beschaffung und Reparatur von Gerätschaften zur Wartung und Pflege von Vereinsanlagen,
 3. der Beschaffung und Reparatur von Geräten und Zubehör für den Vereinszweck dienen,
 4. bauliche Maßnahmen an und in Vereinsgebäuden darstellen.
- (2) Eine Investition liegt vor bei:
 - Anschaffungen von abnutzbaren, beweglichen Gegenständen mit einem Wert von über 1.000,00 € netto,
 - Neubau, Erweiterung oder wesentlicher Verbesserung von Vereinsanlagen/-immobilien.
- (3) Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben gewährt. Die maximale Zuwendung pro Vorhaben ist auf einen Betrag in Höhe von 10.000,00 € begrenzt.
- (4) Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme entstehenden Kosten. Die Förderung durch den Landkreis kann bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

§ 3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen werden eingetragenen gemeinnützigen Vereinen gewährt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Vorpommern-Rügen.

2. Der Verein weist die Registrierung beim Amtsgericht als eingetragener Verein und die Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung nach.
3. Der Verein hat nachweislich alle bislang empfangenen Fördermittel ordnungsgemäß abgerechnet, so dass gegen ihn keine Rückforderungen bestehen.

(2) Für eine finanzielle Zuwendung nach dieser Richtlinie gilt Folgendes:

1. Soweit mit der finanziellen Zuwendung bauliche Maßnahmen an der von den Vereinen genutzten Infrastruktur gefördert werden, muss der Verein Eigentümer des Objektes sein oder über einen Pachtvertrag bzw. anderweitige Nutzungsrechte an dem Objekt von mindestens 5 Jahren verfügen.
2. Die Zweckbindenfrist für bauliche Maßnahmen und Beschaffungen gemäß § 2 Absatz 1 der Richtlinie beträgt jeweils 5 Jahre.
3. Der Mindestwert für Zuwendungen nach dieser Richtlinie beträgt 800,00 € netto.
4. Der Zuwendungsempfänger hat sich mit mindestens 20 Prozent an der Finanzierung zu beteiligen.

§ 4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.
- (2) Die beantragte Maßnahme oder das Projekt ist in dem Kalenderjahr durchzuführen, für das die Zuwendung gewährt wird.
- (3) Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.
- (4) Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung des Projektes oder der Maßnahme in geeigneter Weise auf die Landkreisförderung hinzuweisen.
- (5) Für das beantragte Vorhaben dürfen keine Fördermittel von anderen Stellen oder aufgrund anderer Förderrichtlinien des Landkreises Vorpommern-Rügen für den gleichen Verwendungszweck in Anspruch genommen werden.

§ 5 Verfahren

- (1) Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Landkreis Vorpommern-Rügen sowie eines Finanzierungsplanes. Muster hierfür sind auf der Homepage des Landkreises eingestellt.
- (2) Der vollständige Antrag ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Fachdienst 01, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund jeweils bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für eine Maßnahme einzureichen, die im folgenden Haushaltsjahr durchgeführt werden soll.
- (3) Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beantragt werden.
- (4) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Rügen. Über die Zuwendung entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- (5) Die Überweisung der Fördermittel erfolgt nur auf ein Vereinskonto.
- (6) Spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen. Je nach Verwendungszweck sind mit dem Verwendungsnachweis Originalbelege und weitere geeignete Belege einzureichen.

(7) Bei Nichtvorlage eines Verwendungsnachweises können die gewährten Mittel durch den Landkreis zurückgefordert werden.

(8) Zweckentfremdet genutzte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

§ 6 Übergangsregelung

Anträge für Maßnahmen in 2021 können bis zum 31. März 2021 eingereicht werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in den Bereichen Kultur und Sport im Landkreis Nordvorpommern vom 21. Dezember 2009 außer Kraft.

Stralsund, XX. Dezember 2020

gez. Dr. Stefan Kerth
Landrat

Siegel